

Das Ignorieren der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung ist keine vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung (siehe Definition der vorhersehbaren Verwendung gemäß § 2 Nr. 27 ProdSG) im Sinne des ProdSG.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 4 ProdSG ist beim Bereitstellen auf dem Markt eine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache mitzuliefern, wenn zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung beachtet werden müssen.

Daneben haben der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt der Verbraucherin oder dem Verbraucher die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese oder dieser benötigt, um die Risiken, die mit dem Verbraucherprodukt während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer verbunden sind und die ohne entsprechende Hinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich gegen sie schützen zu können (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG).

Die in den europäischen Richtlinien und im ProdSG enthaltenen Regelungen gehen davon aus, dass zusätzlich zu der im technischen Design angelegten konstruktiven Sicherheit ergänzend eine Anleitung/Information hinsichtlich der vorhandenen Risiken von den Verantwortlichen zu erstellen und dem Produkt beizufügen ist (dreistufiges Sicherheitskonzept: i) Beseitigung und Minimierung der Gefahren durch Integration der Sicherheit; ii) Ergreifen von notwendigen Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren; iii) Unterrichtung der Benutzer über die Restgefahren aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen). Würde der Gesetzgeber das Ignorieren der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung als vorhersehbare Verwendung für die Verwendung eines Produktes definieren, so müsste auf Grund der bestehenden v. g. Vorgaben die sicherheitstechnische Konstruktion des Produktes in der Weise angepasst werden, dass keine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit notwendig wäre. Entsprechende Regelungen über die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung wären somit zwecklos und zudem überflüssig.

Daneben ist in § 2 Nr. 27 ProdSG die vorhersehbare Verwendung definiert, als die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von derjenigen Person, die es in den Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist. Das Lesen der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung kann aber grundsätzlich vernünftigerweise erwartet werden (mit der Ausnahme von z. B. Kindern, Blinden, etc.). Damit fällt das Nichtlesen (Ignorieren) der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung in der Regel schon gar nicht erst unter die Definition der vorhersehbaren Verwendung. Letztlich handelt es sich um ein nachlässiges und unter Umständen fahrlässiges Verhalten des Verwenders, welches nicht in den Verantwortungsbereich des Inverkehrbringers fällt (aber: je höher die drohende Gefahr ist, desto deutlicher muss dies in den Warnhinweisen hervorgehoben werden).



FAQ 07-01
rev. 1

10.09.2021

Allgemein ist zu beachten, dass die Anbringung von Warnhinweisen und die Erläuterung dieser in der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung die letzte Stufe des dreistufigen Sicherheitskonzeptes darstellt. Konstruktive Maßnahmen sind grundsätzlich vorrangig gegenüber hinweisender Beschreibung durchzuführen. Die auf Grund des Verwendungszwecks noch verbleibenden Restrisiken und ihre Vermeidung sind dann Bestandteil der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung.